

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. April 1958

Nummer 30

Datum	Inhalt	Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
15. 4. 58	Verordnung über Einigungsstellen zur Beilegung von Wettbewerbsstreitigkeiten in der gewerblichen Wirtschaft (Verordnung über Einigungsstellen)	44	141

44

**Verordnung
über Einigungsstellen zur Beilegung von
Wettbewerbsstreitigkeiten in der gewerblichen
Wirtschaft**

(Verordnung über Einigungsstellen).

Vom 15. April 1958.

Auf Grund des § 27a Abs. 11 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 (RGBl. S. 499) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 11. März 1957 (BGBL. I S. 172) wird verordnet:

I. Errichtung und Geschäftsführung; Aufsicht

§ 1

Errichtung und Geschäftsführung

(1) Einigungsstellen zur Beilegung von Wettbewerbsstreitigkeiten in der gewerblichen Wirtschaft (§ 27a Abs. 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb) werden bei den in der Anlage aufgeführten Industrie- und Handelskammern für die dort genannten Bezirke errichtet.

(2) Die Industrie- und Handelskammer, bei der eine Einigungsstelle errichtet ist, führt deren Geschäfte (geschäftsführende Kammer).

§ 2

Aufsicht

Die Aufsicht über die Einigungsstellen übt der Minister für Wirtschaft und Verkehr (Aufsichtsbehörde) aus.

II. Organisation

§ 3

Vorsitzender

(1) Die geschäftsführende Kammer ernennt den Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter auf die Dauer von zwei Jahren. Vor der Ernennung sind die Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern zu hören, deren Bezirke sich ganz oder teilweise mit dem Bezirk der Einigungsstelle decken (beteiligte Kammern).

(2) Die geschäftsführende Kammer hat die Ernennung zu widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 4

Beisitzer

(1) Die Beisitzer sollen angesehene, im Bezirk der Einigungsstelle tätige Gewerbetreibende sein.

(2) Die geschäftsführende Kammer hat im Benehmen mit den beteiligten Kammern die Liste der Beisitzer

rechtzeitig für das Kalenderjahr aufzustellen; sie hat dabei Vorschläge der ihr nicht angehörenden Gewerbetreibenden des Bezirks der Einigungsstelle angemessen zu berücksichtigen. Die Liste der Beisitzer ist im Mitteilungsblatt oder in sonst geeigneter Weise bekanntzugeben.

III. Verfahren

§ 5

Anträge

Anträge sind schriftlich mit Begründung in mindestens drei Stücken unter Bezeichnung der Beweismittel und Beifügung etwa vorhandener Urkunden und sonstiger Beweisstücke einzureichen oder zu Protokoll zu erklären.

§ 6

Einigungsverhandlung

(1) Die Verhandlung ist nicht öffentlich; der Vorsitzende kann bei Vorliegen eines berechtigten Interesses Dritten die Anwesenheit gestatten. § 128 Abs. 1 und § 136 der Zivilprozeßordnung gelten sinngemäß.

(2) Die Einigungsstelle kann Zeugen und Sachverständige anhören, die freiwillig vor ihr erscheinen. Die Bedeutung von Zeugen oder Sachverständigen oder einer Partei ist nicht zulässig.

(3) Der Vorsitzende kann den anwesenden Personen die Geheimhaltung von Tatsachen, die ihnen durch das Verfahren bekannt werden, zur Pflicht machen.

§ 7

Ladungsfrist

Zur mündlichen Verhandlung werden die Parteien von dem Vorsitzenden geladen. Die Ladungsfrist beträgt drei Tage; sie kann vom Vorsitzenden abgekürzt oder verlängert werden.

§ 8

Persönliches Erscheinen

(1) Ordnet der Vorsitzende das persönliche Erscheinen der Parteien an, so ist die Ladung der Partei selbst zuzustellen, auch wenn sie einen Vertreter bestellt hat. Die Partei ist auf die Folgen ihres Ausbleibens in der Ladung hinzuweisen.

(2) Ordnungsstrafen nach § 27a Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes werden wie Beiträge der Industrie- und Handelskammern eingezogen und beigetrieben. Die eingehenden Beiträge verbleiben der geschäftsführenden Kammer.

§ 9

Abstimmung

(1) Die Beschlüsse der Einigungsstelle werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

(2) Die Mitglieder der Einigungsstelle sind verpflichtet, über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung Stillschweigen zu bewahren.

§ 10
Niederschrift

(1) Über jede Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll Ort und Tag der Verhandlung, die Bezeichnung der Beteiligten und der bei der Verhandlung mitwirkenden Personen sowie das Ergebnis der Verhandlung enthalten. Zu den Verhandlungen kann ein Schriftführer zugezogen werden.

(2) Die Verhandlungsniederschrift ist vom Vorsitzenden und, sofern ein Schriftführer zugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

**IV. Vergütung und Entschädigung;
Kosten des Verfahrens**

§ 11

Vergütung und Entschädigung

(1) Die geschäftsführende Kammer kann dem Vorsitzenden der Einigungsstelle eine Vergütung für seine Tätigkeit gewähren. Die Beisitzer erhalten auf Antrag Ersatz ihrer notwendigen Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung.

(2) Zeugen und Sachverständige, die mit Zustimmung der Einigungsstelle erschienen oder angehört worden sind, erhalten von der geschäftsführenden Kammer auf Antrag eine Entschädigung wie die Beisitzer. Zeugen erhalten außerdem auf Antrag eine angemessene Entschädigung für Verdienstausfall, Sachverständige Gebühren nach § 3 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 902).

§ 12

Kosten des Verfahrens

(1) Für das Verfahren vor der Einigungsstelle werden Gebühren nicht erhoben.

(2) Die nach § 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 entstandenen Auslagen sind der geschäftsführenden Kammer zu ersetzen; sie werden von dem Vorsitzenden festgestellt.

(3) Die Einigungsstelle hat eine gütliche Einigung der Parteien über die durch das Verfahren entstandenen Kosten anzustreben; dies gilt auch dann, wenn eine Einigung in der Sache selbst nicht zustande kommt.

(4) Kommt eine Einigung über die Kosten nicht zustande, entscheidet die Einigungsstelle über die Verteilung der nach Absatz 2 festgestellten Kosten nach billigem Ermessen; im übrigen trägt jede Partei die ihr entstandenen Kosten.

(5) Gegen die Feststellung nach Absatz 2 und gegen eine Entscheidung nach Absatz 4 findet die sofortige Beschwerde nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung an das für den Sitz der Einigungsstelle zuständige Landgericht (Kammer für Handelsachen oder, falls es an einer solchen fehlt, Zivilkammer) statt.

(6) Für die Beitreibung der festgestellten Kosten gilt § 8 Abs. 2 Satz 1.

V. Schluffbestimmungen

§ 13

Die Verordnung tritt am 1. Mai 1958 in Kraft. Gleichzeitig werden aufgehoben:

1. die preußische Verordnung über Einigungsämter für Wettbewerbsstreitigkeiten vom 16. Juli 1932 (Gesetzesamml. S. 249),

2. die lippische Verordnung vom 8. Juni 1933 über Errichtung eines Einigungsamtes für Wettbewerbsstreitigkeiten (Lipp. Gesetzesamml. S. 101).

Düsseldorf, den 15. April 1958.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Stellvertreter des Ministerpräsidenten:
Weyer.

Der Justizminister:
Dr. Amelunxen.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr:
Dr. Kohlhase.

Anlage

Einigungsstellen im Lande Nordrhein-Westfalen

bei der Industrie- und Handelskammer:	für den Bezirk der Industrie- und Handelskammer in:
1. Industrie- und Handelskammer für den Regierungsbezirk Aachen	Aachen
2. Industrie- und Handelskammer für das südöstliche Westfalen zu Arnsberg	Arnsberg/Westf.
3. Industrie- und Handelskammer zu Bielefeld	Bielefeld
4. Industrie- und Handelskammer zu Bochum	Bochum
5. Industrie- und Handelskammer Bonn	Bonn
6. Industrie- und Handelskammer Detmold	Detmold
7. Industrie- und Handelskammer zu Dortmund	Dortmund
8. Niederrheinische Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel zu Duisburg	Duisburg
9. Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf	Düsseldorf
10. Industrie- und Handelskammer für die Stadtkreise Essen, Mülheim (Ruhr) und Oberhausen zu Essen	Esen
11. Südwestfälische Industrie- und Handelskammer zu Hagen	Hagen
12. Industrie- und Handelskammer zu Köln	Köln
13. Industrie- und Handelskammer zu Krefeld	Krefeld und Neuß
14. Industrie- und Handelskammer zu M.-Gladbach	M.-Gladbach
15. Industrie- und Handelskammer Münster	Münster
16. Bergische Industrie- und Handelskammer zu Remscheid	Remscheid
17. Industrie- und Handelskammer Siegen	Siegen
18. Industrie- und Handelskammer zu Solingen	Solingen
19. Industrie- und Handelskammer Wuppertal-Ellerfeld	Wuppertal-Ellerfeld

— GV. NW. 1958 S. 141.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheit 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.